

Dem Senat hat eine vom Stadtbaudirektor bestätigte Kostenzusammenstellung über Instandsetzungsarbeiten am Wohngrundstück der Verklagten vorgelegen. Nach dieser Zusammenstellung sind die am Wohngrundstück notwendigen Reparaturen bzw. Instandsetzungen Bestandteil des Generalreparaturplans für das Grundstück. In dieser Kostenzusammenstellung sind zum Teil auch die von den Klägern geltend gemachten Instandsetzungsarbeiten veranschlagt.

Die vorgesehene Generalreparatur am Grundstück entbindet die Verklagte jedoch nicht von ihrer Verpflichtung als Vermieter, die unbedingt notwendigen Instandsetzungsarbeiten in der Wohnung der Kläger so schnell wie möglich in Auftrag zu geben und die vorhandenen Mängel beseitigen zu lassen; denn dadurch können u. U. größere Schäden am Grundstück und somit auch eventuelle höhere Kosten für die Verklagte vermieden werden. Dieser Verpflichtung ist die Verklagte bisher nicht nachgekommen.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts sind aber nicht alle von den Klägern angezeigten Mängel sachlich begründet.

Unbestritten sind die Öfen im Kinderzimmer und im Wohnzimmer rächt mehr gebrauchsfähig. Der Fußboden in der Küche ist instandsetzungsbedürftig, und an den Küchenwänden sind Isolierungsarbeiten erforderlich. Für die Beseitigung dieser Mängel hat die Verklagte zu sorgen, wie sie auch selbst im Verfahren zugegeben hat. Da sie ihren Pflichten insoweit bisher nicht nachgekommen ist, war sie dementsprechend zu verurteilen.

Anders verhält es sich jedoch mit den am Gasherd des kombinierten Gas-Kohle-Herdes in der Küche aufgetretenen Schäden. Zur Ausstattung der Wohnung der Kläger gehört nach dem Mietvertrag nur ein Kohleherd. Nur auf diesen erstreckt sich die Instandhaltungspflicht des Vermieters. Benutzen die Mieter statt eines einfachen Kohleherdes einen mietvertraglich nicht vorgesehenen kombinierten Gas-Kohle-Herd und treten am Gasherd Mängel auf, so müssen sie dafür selbst einstehen.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Mieter den kombinierten Gas-Kohle-Herd beim Einzug in die Wohnung vom Vormieter übernommen haben.

Familienrecht

§ 24 FGB; §§ 48, 153 Abs. 2 ZPO.

1. Der Regelung des § 153 Abs. 2 ZPO, wonach durch die Berufung gegen die im Scheidungsurteil ausgesprochene Erziehungsrechtsentscheidung die Rechtskraft des gesamten Urteils — einschließlich der Scheidung selbst — gehemmt wird, liegt zugrunde, daß bei der Beurteilung des Sinnverlusts einer Ehe neben den Belangen der Ehegatten insbesondere auch die Interessen der Kinder zu beachten sind und daß die Erziehung der Kinder eine gemeinsame Aufgabe der Eltern ist, die ihrem Zusammenleben einen wesentlichen Inhalt gibt.

2. Zu den Voraussetzungen, die unter Beachtung der Interessen des vorhandenen minderjährigen Blindes darauf schließen lassen, daß eine Ehe ihren Sinn noch nicht verloren hat.

3. Sind in einer Ehe minderjährige Kinder vorhanden, hat das Gericht auch dann, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen, nach den Anforderungen des § 24 FGB exakt zu prüfen, ob und welche Aussöhnungsmöglichkeiten gegeben sind.

BG Dresden, Urteil vom 10. September 1976 — 5 BFB 295/76.

Mit Urteil vom 21. Juni 1976 hat das Kreisgericht die Ehe der Prozeßparteien geschieden, das elterliche Erziehungsrecht für ihr 7jähriges Kind dem Kläger übertragen und die Verklagte zur Unterhaltszahlung für das Kind verurteilt.

Gegen die Entscheidungen über das Erziehungsrecht und die Unterhaltsverpflichtung richtet sich die Berufung der Verklagten. Sie führte unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils zur Abweisung der Scheidungsklage.

Aus den Gründen:

Richtet sich die Berufung gegen die im Scheidungsurteil ausgesprochene Erziehungsrechtsentscheidung, dann wird die Rechtskraft des gesamten Urteils — einschließlich des Ausspruchs über die Scheidung selbst — gehemmt (§ 153 Abs. 2 ZPO). Dieser gesetzlichen Regelung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß bei der Entscheidung über den Fortbestand oder die Auflösung einer Ehe die Belange aller Familienmitglieder — der Eltern wie der Kinder — zu beachten sind (§ 24 Abs. 2 Satz 2 FGB) und daß die Erziehung der Kinder eine gemeinsame Aufgabe der Eltern ist, die ihrem Zusammenleben einen wesentlichen Inhalt gibt./*

Daraus folgt, daß der Zustand einer Ehe nur dann umfassend eingeschätzt werden kann, wenn auch die Beziehungen zwischen den Ehegatten und den Kindern sowie die Beziehungen zwischen den Ehegatten im Hinblick auf die Kinder untersucht werden. Eine Ehe hat für die Kinder bzw. das Kind und insoweit auch für die Eltern erst dann ihren Sinn verloren, wenn die Grundlage für die gemeinsame Erziehung der Kinder bzw. des Kindes nicht mehr vorhanden und trotz allseitiger Bemühungen auch nicht wieder herzustellen ist (vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung am 13. Dezember 1972 [NJ 1973 S. 37 ff.]).

Diese dem Anliegen des § 24 FGB entsprechende Betrachtungsweise läßt die kreisgerichtliche Entscheidung vermischen. Deshalb mußte der Senat auf der Grundlage des von der Verklagten im Berufungsverfahren gestellten, nur auf die Übertragung des Erziehungsrechts auf sie gerichteten Antrags die eheliche Gesamtsituation einer nochmaligen Würdigung unterziehen. Dabei wurde festgestellt:

In den Stellungnahmen des Referats Jugendhilfe, die dem Kreisgericht Vorlagen, wird eingeschätzt, daß beide Eltern in etwa gleicher Weise für das Kind gesorgt und sich mit ihm beschäftigt haben. Sowohl der Kläger als auch die Verklagte haben ein sehr herzliches und gutes Verhältnis zu ihrem Sohn. Von dem gegenwärtigen ehelichen Konflikt hat das Kind noch nichts bemerkt. Es weiß noch nicht einmal, daß sich seine Eltern trennen wollen. Das Kind hängt an beiden Elternteilen und wäre schwer davon betroffen, wenn durch die Auflösung der Ehe ein Elternteil in seinem täglichen Leben als Miterzieher ausscheiden würde.

Es liegen auch noch alle Voraussetzungen vor, um gemeinsam bei bestehender Ehe die weitere Erziehung und bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sichern. Beide Elternteile haben bisher den ehelichen Konflikt vor dem Kind verborgen gehalten. Ihre Verantwortung für das Kind, ihre gemeinsame Liebe zu ihm und der beiderseitige Wille, für das Kind und seine Entwicklung so gut wie möglich zu sorgen, haben der Ehe trotz der Konflikte zwischen den Prozeßparteien einen Sinn zu geben vermocht. Es ist daher zu erwarten, daß die Prozeßparteien ihre Konflikte im Interesse des Kindes überwinden können.

Der Kläger hat vor dem Senat zu erkennen gegeben, daß er die gefühlsmäßige Bindung zu seiner Ehefrau noch nicht verloren hat. Die Prozeßparteien leben nach wie vor wie Eheleute zusammen, wobei es bis Ende Juli 1976 — also noch fünf Wochen nach der vom Kreisgericht ausgesprochenen Ehescheidung — zu intemem Umgang gekommen ist.

Wenn der Kläger gegenwärtig noch der Verklagten mißtraut, dann deshalb, weil ihn diese zweimal enttäuscht hat, indem sie kurzzeitig intime Beziehungen zu anderen Partnern unterhielt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Kläger, der sich ebenfalls mehrfach ehestörend verhalten hat,

/*] Vgl. dazu auch G. Krüger, „Rechtsmittel, Kassation und Wiederaufnahme des Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1976 S. 675 ff. (677). - D. Red.